

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 28.06.2013

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 78 4. Fassung der Satzung für das Jugendamt.... 131
- 79 Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land 133
- 80 Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land..... 139

2. Amtliche Bekanntmachungen

3.

- 81 Wahl der Jugend- und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014-2018 143
- 82 Antrag der Firma PROKON Regenerative Energien GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Ferchland..... 144
- 83 Verlängerung der Auslegungsfrist der Antragsunterlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. § 10 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf 145

4. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 84 Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey 146
- 85 Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für Werbung im Locale- Blatt der Gemeinde Elbe - Parey 150

- 86 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010 151

- 87 Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey..... 152

- 88 Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag..... 153

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 89 Rücknahme der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ der Stadt Möckern OT Ziepel 158

- 90 Beschlusses Nr. 27 /2013 Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Biederitz 159

- 91 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 Ahornweg Gemeinde Biederitz OT Gerwisch..... 159

- 92 Beschluss OR Nr. 24/2013 Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren 1. Änderung B- Plan Nr.5 Ahornweg Gemeinde Biederitz OT Gerwisch 160

- 93 Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Jerichow für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2014 bis 2018 160

- 94 Öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau..... 161

- 95 Aufhebung des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser ... 161

96	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pietzpuhler Weg“, Ortschaft Körbelitz	162
97	Widmung der Straße „Alte Gärtnerei“ (B-Plan Zerbster Chaussee) Gommern.....	163
98	Bebauungsplan „Mühlenteich“ Gommern Nr. 2-2012 für das in der Anlage dargestellte Gebiet	164
3.	Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
99	3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)	166
2.	Amtliche Bekanntmachungen	

3.	Sonstige Mitteilungen	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
3.	Sonstige Mitteilungen	
E. Sonstiges		
1.	Amtliche Bekanntmachungen	
2.	Sonstige Mitteilungen	
100	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen am 8. 7. 2013 um 19.00 Uhr im Kavaliershaus Pietzpuhl	168

A. Landkreis Jerichower Land
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

78

4. Fassung der Satzung für das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII (KJHG), KJHG LSA, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung übertragenen Aufgaben im Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (2) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen sowie der Familien befassen.

**§ 4
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und bis zu 14 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind
 - a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

- b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.
- Für Jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Sie werden vom Kreistag gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses und zwar den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 - c) je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
 - d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
 - e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
 - i) eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin bzw. -richter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreiselternvertretung für Tageseinrichtungen
- Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 4 (a – j) ist durch die zuständige Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe für die vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
 2. Die Sicherung gemäß § 2 (2) KJHG im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe.
 3. Die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf freie Vereinigungen.
 4. Jugendhilfeplanung und Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.
 5. Die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
 6. Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
 7. Die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Dieser hat entsprechende Entscheidungen zur Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann weiterhin bei Bedarf für einzelne Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.
- (3) An dieser Arbeit sollen ständig Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe und Sachverständige mitwirken. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.
- (2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (3) Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sind Mittel im Kreishaushalt zu planen.

§ 8 Zusammenarbeit

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes hat den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, jedoch nicht vor dem 1. August 2013, in Kraft.

Burg, den 19. Juni 2013

gez. Lothar Finzelberg

79

Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 die nachstehende Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften § 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Erziehungsberechtigte in diesem Kontext sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Erziehungsberechtigte, die in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht darüber führen, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (6) Als Mitglied des Wahlvorstandes sind die Erziehungsberechtigten wahlberechtigt und wählbar. Die Aufgaben des Wahlvorstandes können von der Elternschaft auch auf die leitende Betreuungskraft der Einrichtung und ihre Stellvertretung übertragen werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich zu übergeben:
 1. dem Einrichtungsträger nach den Wahlen gemäß des Abschnittes II (Elternsprecher) oder
 2. der zuständigen Einheitsgemeinde nach den Wahlen gemäß Abschnitt III (Gemeindeelternvertretung) oder
 3. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen gemäß Abschnitt IV (Kreiselterternvertretung).
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Tageseinrichtungen sind die Erziehungsberechtigten ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist mit den anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 5 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die jeweilige Einheitsgemeinde und die Wahl der Kreiselterternvertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen nach dem Abschnitt II ist der jeweilige Einrichtungsträger, bei Wahlen nach dem Abschnitt III die Einheitsgemeinde und bei Wahlen nach dem Abschnitt IV der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Elternsprecher

§ 6 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Werden in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet, wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte innerhalb vier Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren einen Elternsprecher.

§ 7 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Tageseinrichtung über die Wahl der Elternsprecher zulässig.
- (3) Die Wahl kann auch ohne Einberufung einer Wahlversammlung stattfinden. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand, in welchem Verfahren die Wahlvorschläge in der Einrichtung bekannt gemacht werden, wann und in welchen Räumen sie stattfindet. Die Dauer der Wahl darf nicht mehr als eine Woche betragen.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen. Die Wahl des Wahlvorstandes bzw. die Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstandes kann auch ohne Einberufung einer Wahlversammlung erfolgen. In diesem Fall bestimmt die leitende Betreuungskraft, in welchem Verfahren die Wahlvorschläge in der Einrichtung bekannt gemacht werden, wann und in welchen Räumen sie stattfindet. Die Dauer der Wahl darf nicht mehr als eine Woche betragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes darf nur ein Elternteil gewählt werden. Sind beide Elternteile eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Wahl des Elternsprechers erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzetteln. Findet eine Wahlveranstaltung statt, erfolgt die Wahl des Elternsprechers offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf Abberufung eines Elternsprechers stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Erziehungsberechtigten der betreffenden Gruppe unterschrieben sein.
- (2) Die Einrichtungsleitung lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Elternsprecher aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Elternsprechers rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist eine Neuwahl nach den Vorschriften dieses Abschnitts durchzuführen.

Abschnitt III

Gemeindeelternvertretung

§ 11

Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Erziehungsberechtigten aus allen Tageseinrichtungen, die sich innerhalb einer Einheitsgemeinde befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde gibt.

§ 12 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher jeder Tageseinrichtung in der Einheitsgemeinde wählen aus ihrer Mitte innerhalb sieben Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

§ 13 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Tageseinrichtung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Tageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.
- (5) Sofern die Wahl der Elternvertreter nach § 7 f. ohne Wahlversammlung stattfindet, kann die Wahl des Vertreters für die Gemeindeelternvertretung mit der Wahl der Elternvertreter und im gleichen Verfahren erfolgen.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Elternteilen eines Kindes darf nur ein Elternteil gewählt werden. Nehmen beide Erziehungsberechtigten eines Kindes an der Wahl teil, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Tageseinrichtung für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los

§ 16 Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde lädt die Vertreter aller Tageseinrichtungen mindestens eine Woche vor dem Wahltag zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer.

o d e r

 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. zwei Beisitzern.

- (5) Zusätzlich wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

§ 17

Durchführung der Wahl

- (1) Die Gemeindeelternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte der Einheitsgemeinde leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Gemeindeelternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Gemeindeelternvertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 18

Aufgaben der Gemeindeelternvertretung

- (1) Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeindeelternvertretung nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen der Gemeindeelternvertretung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Gemeindeelternvertretung wird bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingerichtet. Der Vorstand der Elternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 19

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher einer Tageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt IV

Kreiselternvertretung

§ 20

Zusammensetzung der Kreiselternvertretung

Die Kreiselternvertretung ist eine Vertretung von Erziehungsberechtigten aus allen Einheitsgemeinden des Landkreises Jerichower Land. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheitsgemeinden im Landkreis Jerichower Land gibt.

§ 21 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte spätestens 10 Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren einen Vertreter gemäß § 16 Abs. 5 (Kreiselternvertreter).

§ 22 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die konstituierende Sitzung der Kreiselternvertretung erfolgt spätestens in der 13. Woche seit Beginn des Tageseinrichtungsjahrs.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternvertreter mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.
- (3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternvertretung wählen zu lassen.
- (4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 23 Ämter der Kreiselternvertretung

- (1) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer.
 oder
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. zwei Beisitzern.
- (2) Zusätzlich wählen die Kreiselternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und des Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

§ 24 Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreiselternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Kreiselternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Kreiselternvertreter in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl je Wahlgang auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 26 Aufgaben der Kreiselternvertretung

- (1) Der Vorstand der Kreiselternvertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreiselternvertretung nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kreiselternvertretung wird beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet. Der Vorstand der Elternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten seit der konstitu-

ierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Kreiselternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie dient als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten und die Verwaltung.

§ 27

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Gemeindeelternvertretungen können einen Antrag auf Abberufung von Kreiselternvertretern stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelternvertretungen unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein.
Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter oder die gesamte Kreiselternvertretung aus dem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Kreiselternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

§ 28

Erstattung der Kosten

- (1) Die Kreiselternvertreter haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich nach den für Landkreisbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.
- (2) Ferner haben sie Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Abhängigkeit von den landkreisrechtlichen Regelungen zur Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 29

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Burg, den 19. Juni 2013

gez. Lothar Finzelberg

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 435) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 01.08.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 520) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkrei-

ses Jerichower Land in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entscheidet nach Ermessen, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (2) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule des gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges. Als nächstgelegene Schule gilt die festgelegte Schule laut Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Jerichower Land (Schulbezirkssatzung Sekundarschulen, Gymnasien) vom 27.10.2009 oder die auf Anordnung des Landesschulamtes besucht wird.
Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes beziehungsweise vom Wohngebäude bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltestelle.
Schulweg im Sinne dieser Satzung ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Klassen- oder Schulwanderungen und Klassen- und Schulfahrten etc. steht.
- (3) Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, aber einen Anspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA haben, erhalten einen Fahrausweis für das bestehende Liniennetz der NJL. Damit ist der Erstattungsanspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA erfüllt.

§ 2 Pflichtaufgaben

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule oder für ihre Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg zur:
 - a) Allgemeinbildenden Schule
 - für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen
1. bis 4. Schuljahrgang (inklusive Vorklassen); der Förderschulen
für Lernbehinderte, der Förderschule mit Ausgleichsklassen mehr als 1,5 km
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Gesamtschulen sowie Gymnasien 5. bis 10. Schuljahrgang mehr als 3 km
 - für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 - 12 der Gymnasien sowie 11 - 13 der Gesamtschulen und Waldorfschulen mehr als 4 km
 - für Schülerinnen und Schüler der Abendsekundarschulen
9. und 10. Schuljahrgang (inklusive Vorbereitungskurs) mehr als 4 km
 - b) Berufsbildenden Schule
 - für Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahrganges
derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) voraussetzen mehr als 4 km
 - für Schülerinnen und Schüler des schulischen
Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres mehr als 4 km
 - für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen, sofern
diese nicht bereits durch Abs. 1 S. 1 b) erster Anstrich erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien mehr als 4 km

beträgt.

- (2) Für die Schülerinnen und Schüler der

- Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,
- Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien der Berufsbildenden Schulen

erfolgt bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des vorhandenen freigestellten Schülerverkehrs eine Entlastung von den Fahrtkosten in Form einer Erstattung.

- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen. Voraussetzung für diesen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch ist die vorherige Einreichung eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes durch die Erziehungs-berechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler, sofern die Notwendigkeit einer Beförderung durch die Art der dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht offensichtlich ist.

§ 3

Qualitätskriterien für den Schülerverkehr

- (1) Die maximale, regelmäßige Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit, ohne Warte- und Umsteigezeiten) darf hin und zurück gesamt:

- a) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) erster Anstrich 90 Minuten
- b) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) zweiter Anstrich 150 Minuten

nicht überschreiten.

- (2) Ausgenommen von diesen Regelungen sind alle anderen Schülerinnen und Schüler.
- (3) Bei Vorhaltung eines Beförderungsangebotes sind für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Stehplätze ebenso zumutbar wie Sitzplätze.
- (4) Die Qualitätskriterien für den ÖPNV gelten insbesondere auch für die Schülerbeförderung.

§ 4

Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Sofern für Schülerinnen und Schüler des Landkreises Jerichower Land vom Träger der Schülerbeförderung kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

- (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrtkosten (Aufwendungen), wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist.

Der Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder verkehrssicher begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine besonders verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Der Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen gemäß § 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft nach Prüfung durch die und auf Vorschlag der NJL der Träger der Schülerbeförderung.

§ 5

Wirtschaftlichste Beförderung

- (1) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen bezieht sich nicht auf die Übernahme der tatsächlich entstandenen Schülerfahrkosten. Schülerfahrkosten im Sinne der Satzung sind nur die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.

- (2) Durch den Träger der Schülerbeförderung kommen in Betracht:

- 1. öffentliche Verkehrsmittel,

2. durch den Träger der Schülerbeförderung angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens oder geeignete Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung (Schülerspezialverkehr),
 3. die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen berechtigten Personen gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderung, die für den Träger der Schülerbeförderung die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.
Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.
- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar.

§ 6

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsanbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.
Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die wirtschaftlichste Beförderungsart wählen.
- (2) Stellt der Träger der Schülerbeförderung Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 7

Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als eine vom Träger der Schülerbeförderung vorgenommene Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (inklusive Sammeltaxen und Mietwagen) oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, dem Schüler zumutbare Streckenführung.
- (2) Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 8

Beförderung mit Privatfahrzeugen

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so hat der Träger der Schülerbeförderung die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.
- (3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrtkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.
- (4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrszulässige und zumutbare Streckenführung notwendig entstehen.

§ 9

Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens	0,20 EUR
2. Moped/Motorrad	0,10 EUR

für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer.

- (2) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen.

§ 10

Verfahren der Kostenerstattung

- (1) Der Antrag auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg oder Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu stellen. Zur Antragstellung soll ein u. a. im Internet www.lkjl.de erhältliches Antragsformular verwendet werden.
- (2) Für den Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 S. 1a) dritter Anstrich und § 2 Abs. 1 S. 1b) dritter Anstrich erfolgt die Erstattung gegen Vorlage der Originalfahrkarten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 EUR pro Schuljahr. Sie wird nur für die wirtschaftlichste Beförderung, d.h. grundsätzlich für Zeitkarten einschließlich 4er-Tickets und nicht für die Ferienzeit gewährt. Ausnahmen sind in Härtefällen zulässig.
- (3) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist die Schülerzeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr zurückzugeben. Bei Verlust derselben besteht keine Ersatzpflicht. Der Verlust ist umgehend dem betreffenden Verkehrsunternehmen und der Schule anzuzeigen. In Abhängigkeit der Tarifbestimmungen kann das Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung der Schülerzeitkarte erheben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schülerbeförderungsrichtlinie vom 01.11.2007 mit der Änderung vom 01.08.2009 außer Kraft gesetzt.

Burg, 24. Juni 2013

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

Wahl der Jugend- und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014-2018

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land stellt die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend- und Jugendhilfsschöffen in der Strafgerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 für das Amtsgericht Burg auf.

Diese liegen zur Einsicht vom 05.07.2013 bis zum 12.07.2013 beim

**Landkreis Jerichower Land
Jugendamt, Zimmer 306
In der Alten Kaserne 4
39288 Burg**

zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der obigen Behörde mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vor-

schlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

82

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma PROKON Regenerative Energien GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Ferchland

Auf Antrag wird der Firma PROKON Regenerative Energien GmbH, Kirchhoffstraße 3, in 25524 Itzehoe die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 90
mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m) und
einer Nennleistung von jeweils 2,0 MW**

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 10	Ferchland	4	79/1
WEA 11	Ferchland	6	426/69, 427/69
WEA 12	Ferchland	6	458/67, 56

durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

01. Juli 2013 bis einschließlich 15. Juli 2013

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. **Landkreis Jerichower Land**
 Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)
 Brandenburger Straße 100
 39307 Genthin
 Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Gemeinde Elbe-Parey**
 Bürgerbüro
 Ernst-Thälmann-Straße 15
 39317 Elbe-Parey OT Parey
 Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch erhoben werden.

Genthin, den 21. Juni 2013

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde über die Verlängerung der Auslegungsfrist der Antragsunterlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf.

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, in 01109 Dresden hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Mangelsdorf beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA MG 01	Mangelsdorf	1	26/3
WKA MG 02	Mangelsdorf	1	55/1
WKA MG 03	Mangelsdorf	1	63/1
WKA MG 04	Mangelsdorf	1	107/2
WKA MG 05	Mangelsdorf	1	102/1
WKA MG 06	Mangelsdorf	1	110
WKA MG 07	Mangelsdorf	1	71/2
WKA MG 08	Mangelsdorf	1	77/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3 MW.

Aufgrund der zurückliegenden Hochwassersituation in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land erfolgt eine Verlängerung der Auslegungsfrist sowie der damit verbundenen Einwendungsfrist zum o.g. Vorhaben um 14 Tage.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen zusätzlich in der Zeit vom

10. Juli 2013 bis 24. Juli 2013

aus und können in der

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Sekretariat
 Bismarckstraße 12
 39524 Schönhausen (Elbe)

Montag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können Einwendungen gegen das Vorhaben verlängert bis zum **07. August 2013** schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **12. August 2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: **Bürgerhaus Jerichow**
 Karl-Liebknecht-Straße 55
 39319 Jerichow

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Genthin, den 27. Juni 2013

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. LSA S. 814) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011

(GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Änderung der Hundesteuersatzung 22.05.2007 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

Die Steuerfestlegung richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hundehalters.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken, Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes u.s.w. dienstbar zu machen. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als 3 Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Wer sich eines Hundes aus dem Tierheim oder eines zugelaufenen Hundes annimmt, wird für 6 Monate von der Hundesteuer befreit.
Der schriftliche Nachweis darüber ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.
- (3) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht jeweils mit dem ersten eines Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem er drei Monate alt ist.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes, einen neuen erwirbt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

§ 3 a Hundesteuermarke

- (1) Bei Bedarf wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke für einen Zeitraum von 2 Jahren ausgegeben. Für die Marke ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer im gesamten Gemeindegebiet beträgt jährlich

- für den 1. Hund	40,00 Euro
- für den 2. Hund	80,00 Euro
- für den 3. Hund	120,00 Euro

Für jeden weiteren Hund erhöht sich die Hundesteuer um jeweils 80,00 Euro.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (s. § 6), sind auf die Anzahl der gehaltenen Hunde nicht anzurechnen. Hunde (s. § 7), für die eine Steuerermäßigung gilt, gelten als ersten Hund.
- (3) Abweichend von Abs. 1 – 2 wird die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung im Gemeindegebiet der Gemeinde Elbe-Parey jährlich mit folgendem abweichenden Steuersatz festgesetzt.

a) für einen gefährlichen Hund	600,00 €
b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde	800,00 € je Hund

- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- . American Staffordshire Terrier
- . Bullterrier
- . Pitbull Terrier
- . Staffordshire Bullterrier
- . sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben, wobei das jeweilige Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.
Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für die Steuer, also am 1. Januar.
- (2) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Hundesteuer abweichend von den Absätzen 2 – 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - e) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von alleinstehenden Gebäuden benötigt wird, die außerhalb des Dorfkernes liegen und von Gebäuden, die zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt sind,
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey kann nach Antragstellung eines Hundehalters und Vorlage wichtiger Gründe weiteren Ermäßigungen zustimmen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Elbe-Parey anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist auch verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 10) nicht berührt.
- (3) Die Bekanntgabe der erbetenen Daten ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - § 10 Abs. 1 der Meldepflicht über die Anschaffung eines Hundes innerhalb von 14 Tagen nicht genügt,
 - § 11 Abs. 1 der Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der auf dem Grundstück gehaltenen Hunde nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - § 11 Abs. 2 unwahre Angaben bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen macht.
- (2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt gemäß § 16 KAG LSA.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die bisherige Hundesteuersatzung vom 22.05.2007 außer Kraft.

Elbe-Parey, 28.05.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

85

Gemeinde Elbe – Parey

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für Werbung
im Locale- Blatt der Gemeinde Elbe - Parey**

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe - Parey in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Präambel**

Die Gemeinde Elbe Parey räumt Unternehmen der Region zum Zwecke der Werbung für ihre Leistungen die Benutzung des Locale- Blattes ein und erhebt dafür ein Entgelt.

**§ 2
Schuldner**

Schuldner ist, wer die genannte Werbung für private Zwecke nutzt.

**§ 3
Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt wird in folgender Höhe erhoben:

<u>Standardgrößen Anzeigen:</u>	<u>Benutzungsentgelt (incl. 7% Mwst)</u>
8,0 x 5,0 cm 40 cm ²	74,00 €
7,5 x 8,5 cm 63,75 cm ²	117,94 €
18,0 x 9,0 cm 162 cm ²	299,70 €
18,0 x 13,5cm 243 cm ²	449,55 €

**§ 4
Fälligkeit der Benutzungsentgeltes**

Der Anspruch auf Entgelt nach Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

Das Entgelt erfolgt durch Rechnungslegung und wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 28.05.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

86

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010

Wortlaut der 2. Änderungssatzung:

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.94, 29.12.94 und 17.12.2008 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 19.02.2013 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister

beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 4 (1) wird wie folgt ergänzt:

§ 4

Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren

(1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Gemeindeführer	180,-- €
b) stellv. Gemeindeführer	80,-- €
c) Ortsführer	100,-- €
d) stellv. Ortsführer	40,-- €
e) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft	30,-- €
f) Zugführer	30,-- €
g) Gerätewart der Ortschaft	20,-- €
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,-- €

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Möser, den 19.02.2013

Bernd Köppen
Bürgermeister

87

Gemeinde Elbe-Parey

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14,18), der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung, sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

In der Gemeinde Elbe-Parey gibt es nur Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden. Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Elbe-Parey monatliche Elternbeiträge auf der Grundlage dieser Gebührensatzung. Die freien Träger erheben die Elternbeiträge im Auftrag der Gemeinde.

§ 2 Kostentarif

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem gem. § 3 KiFöG durch die Leistungsberechtigten angemeldeten und mit dem freien Träger vereinbarten Betreuungsbedarf. Der gesetzliche Höchstbetreuungsanspruch regelt sich nach § 3 Abs (3) KiFöG.

1.1 Krippe

1.1.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im Krippenalter bis zu 3 Jahren beträgt für
bis 5 Stunden Betreuung/Tag 115,00 EUR
bis 6 Stunden Betreuung/Tag 129,00 EUR
bis 7 Stunden Betreuung/Tag 142,00 EUR
bis 8 Stunden Betreuung/Tag 155,00 EUR
bis 9 Stunden Betreuung/Tag 168,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung/Tag 181,00 EUR

1.2 Kindergarten

1.2.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im Kindergartenalter bis zum 31.07. vor der Einschulung beträgt für
bis 5 Stunden Betreuung/Tag 101,00 EUR
bis 6 Stunden Betreuung/Tag 112,00 EUR
bis 7 Stunden Betreuung/Tag 124,00 EUR
bis 8 Stunden Betreuung/Tag 135,00 EUR
bis 9 Stunden Betreuung/Tag 146,00 EUR

bis 10 Stunden Betreuung/Tag 158,00 EUR

1.3. Hort

1.3.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes vom 01.08. vor dem Schuleintritt bis zum 31.07. vor der Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt 55,00 EUR.

1.4 Geschwisterermäßigung

Für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Regelung der Geschwisterermäßigung gilt für die Zeit vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2013 eine Geschwisterermäßigung für Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Elbe-Parey besuchen und die keine Schulkinder sind. Hortkinder sind auch keine Zählkinder.

Besuchen zwei Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so verringert sich der Elternbeitrag um 15 %. Besuchen drei und mehr Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so verringert sich der Elternbeitrag um 30 %.

2. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit

Über den gesetzlichen Anspruch hinaus erfolgt durch die Gemeinde Elbe-Parey keine Kostenerstattung an den freien Träger.

3. Betreuung außerhalb des Rechtsanspruches

Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist gesetzlich geregelt, dass hier der Beitrag durch die Heimatkommune erstattet wird, den der Leistungsberechtigte bei Benutzung einer Kindertagesstätte in seiner Wohnsitzkommune zu entrichten hätte.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Elbe-Parey sind die Leistungsberechtigten gesamtschuldnerisch verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nach dem Wunsch- und Wahlrecht Einrichtungen anderer Kommunen in Anspruch genommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Elbe-Parey, 20.06.2013

Mannewitz
Bürgermeisterin

Gemeinde Biederitz
Haupt-und Ordnungsamt

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Biederitz unterhält Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren;
 2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt;
 3. Horte für schulpflichtige Kinder;
 4. Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen nach den Nummern 1 bis 3.
- (3) Tageseinrichtungen dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein ganztägiger Platz in einer Tageseinrichtung umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag. Die Erziehungsberechtigten haben ferner das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Die Gemeinde Biederitz bietet eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und elf Stunden an.
- (3) Für Schulkinder umfasst der ganztägige Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag.

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufnahme in die Tageseinrichtungen finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz haben.
- (2) Die in Tageseinrichtungen einer Ortschaft der Gemeinde Biederitz vorhandenen Betreuungsplätze sind vorrangig an Kinder zu vergeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft haben.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Gastkinder für eine kurzfristige Betreuung aufgenommen werden. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 20 Öffnungstage im Kalenderjahr.
- (5) Die Aufnahme in die Tageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.
- (6) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an die Verwaltung der Gemeinde Biederitz. Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Biederitz entsprechend der vorhandenen Kapazitäten. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (8) Zwischen der Gemeinde Biederitz und den Erziehungsberechtigten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung des Betreuungsumfanges ist jährlich zweimal, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
- (9) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 4 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden von der Gemeinde Biederitz nach Anhörung des Kuratoriums für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Die Einrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung stimmt mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Innerhalb einer Woche soll die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen schließen. Darüber hinaus bleiben die Tageseinrichtungen an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An Tagen vor, nach und zwischen den Feiertagen können die Tageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtungen können ferner zur Durchführung von pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Tageseinrichtung

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Tageseinrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Kinder, welche in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09.00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtung zu übergeben.
- (4) Die Gemeinde hält in den Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein elektronisches Zeiterfassungssystem vor. Die Eltern sind verpflichtet bei der Übergabe bzw. bei der Abholung dieses zu benutzen.
- (5) Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z. B. Betreuungszeit, Änderung des Sorgerechts, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u. ä.), sind der Tageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Tageseinrichtung zu geben. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Tageseinrichtung. Die Leitung der Tageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
 1. eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 2. eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 3. eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten /Eltern.

§ 6

Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Biederitz sichert die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit ab.
- (2) Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Kostenbeiträge.
- (3) Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als den vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.
- (4) Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Tageseinrichtung organisiert.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird eine nicht kostendeckende monatliche Benutzungsgebühr i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 KAG-LSA erhoben (Kostenbeitrag). Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Umfang der täglichen Betreuung, wie er im Betreuungsvertrag vereinbart ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Erfolgt die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Monats an weniger als 10 Öffnungstagen wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der vollen Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben.
- (4) Für Familien, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen der Gemeinde, in von freien Trägern auf dem Gemeindegebiet betriebenen Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ermäßigt sich die monatliche Gebühr gemäß Ziffer 2) des Gebührentarifs.
- (5) Für die Ferienhortbetreuung wird keine zusätzliche Gebühr zu den regulären monatlichen Hortgebühren erhoben.
- (6) Erfolgt im Rahmen der Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht, wird für die Zeit der Eingewöhnung, längstens jedoch für 4 Wochen, eine Gebühr für einen täglichen Betreuungsumfang von 5 Std. erhoben.
- (7) Für die als Gastkind gem. § 3 Absatz 4 betreuten Kinder wird eine Gebühr entsprechend ihrer Altersstufe erhoben. Wird das Gastkind in einer Tageseinrichtung länger als 10 Öffnungstage im Monat betreut, so wird eine volle Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben. Wird das Gastkind in einer Tageseinrichtung weniger als 10 Öffnungstage im Monat betreut, erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 50 v.H. der vollen Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
- (8) Die Gemeinde erhebt eine zusätzliche Gebühr, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung abgeholt wird. Die Gebühr wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) des Gebührentarifs erhoben.
- (9) Erfolgt ab dem 01.10.2013 eine Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, wird hierfür monatlich eine zusätzliche Gebühr je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 b) des Gebührentarifs erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst haben.

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht/ Fälligkeit

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.
- (3) Die für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zum Monatsende vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11

Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist bei einer vom Gesundheitsamt angeordneten Schließung sowie aus sonstigen betrieblich notwendigen Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

- (1) In allen Tageseinrichtungen gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Tageseinrichtung.

§ 13

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann bis zum 3. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich an die Gemeinde Biederitz zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

**§ 14
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 24.07.2008, Ortschaft Gerwisch und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 25.06.2003 und Ortschaft Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 16.06.2004 außer Kraft.

gez.:Gericke
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Monat für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Gebühr für einen Krippen- oder einen Kindergartenplatz je Monat
bis 5 h. / Tag bzw. 25 h./ Wo.	80,00 €
bis 6 h. / Tag bzw. 30 h./ Wo.	96,00 €
bis 7 h. / Tag bzw. 35 h./ Wo.	112,00 €
bis 8 h. / Tag bzw. 40 h./ Wo.	128,00 €
bis 9 h. / Tag bzw. 45 h./ Wo.	144,00 €
bis 10 h. / Tag bzw. 50 h./ Wo.	160,00 €
bis 11 h. / Tag bzw. 55 h./ Wo.	176,00 €
 Hortbetreuung	 Gebühr für einen Hortplatz je Monat
Schul- und Ferienhort	55,00 €

2. Die Gebühr je Monat für die Betreuung mehrerer Kinder in Tageseinrichtungen

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Gebühr für den 1. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat (jeweils das Jüngste der Familie)	Gebühr für den 2. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat	Gebühr für den 3. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat
bis 5 h. / Tag bzw. 25 h./ Wo.	80,00 €	50,00 €	12,00 €
bis 6 h. / Tag bzw. 30 h./ Wo.	96,00 €	60,00 €	15,00 €

bis 7 h. / Tag bzw. 35 h./ Wo.	112,00 €	70,00 €	17,00 €
bis 8 h. / Tag bzw. 40 h./ Wo.	128,00 €	80,00 €	20,00 €
bis 9 h. / Tag bzw. 45 h./ Wo.	144,00 €	90,00 €	22,00 €
bis 10 h. / Tag bzw. 50 h./ Wo.	160,00 €	100,00 €	25,00 €
bis 11 h. / Tag bzw. 55 h./ Wo.	176,00 €	110,00 €	27,00 €

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz je Monat
Schul- und Ferienhort	33,00 €

3. Sondergebühren

Betreuungs- bzw. Öffnungszeit	Sondergebühren
-------------------------------	----------------

a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde)	20,00 €
--	---------

b) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde)	10,00 €
---	---------

2. Amtliche Bekanntmachungen

89

Stadt Möckern

Bekanntmachung über die Rücknahme der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ der Stadt Möckern OT Ziepel

Die Bekanntmachung der Stadt Möckern im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 7. Jahrgang, Nr.: 01 vom 31.01.2013 über das Inkrafttreten der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ der Stadt Möckern OT Ziepel wird hiermit zurück genommen.

Die Bekanntmachung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ der Stadt Möckern OT Ziepel erfolgte vor der Ausfertigung des Bauleitplanes und unter Verletzung von Formvorschriften.

Die 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/ 96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ der Stadt Möckern OT Ziepel kann erst nach der Ausfertigung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes durch Bekanntmachung und unter Beachtung der Verfahrens- und Formvorschriften in Kraft gesetzt werden.

Möckern, den 23.05.2013

gez. von Holly
Bürgermeister

90

Gemeinde Biederitz
Amt 1 Haupt- und Ordnungsamt

**Beschlusses Nr. 27 /2013 Jahresrechnung 2011
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 23.05.2013 den Beschluss über
1. die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Biederitz einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2011 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit

vom 02.07.2013 – 19.07.2013

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Zimmer 35, in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Biederitz, den 24.05.2013
i.A.

gez. Knust
Amtsleiter Amt 1

91

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 Ahornweg
Gemeinde Biederitz OT Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 07.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 5 Ahornweg OT Gerwisch bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 30.06.2006 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Plan am 14.06.2013 ausfertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan Nr. 5 Ahornweg Gemeinde Biederitz OT Gerwisch wird hiermit rückwirkend zum 30.06.2006 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Planes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Gez. Gericke
Bürgermeister

92

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss OR Nr. 24/2013**

**Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren 1. Änderung B- Plan Nr.5 Ahornweg
Gemeinde Biederitz OT Gerwisch
gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB**

Der Ortschaftsrat Gerwisch, Gemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 04.04.2013 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange in Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens 1. Änderung B- Plan Nr. 5 „Ahornweg“ OT Gerwisch, Gemeinde Biederitz gebilligt.

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes an der Straße 1. Mai, OT Gerwisch.

Die Änderung beinhaltet die Veränderung der Baugrenzen und die Ausweisung einer zusätzlichen Verkehrsfläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 10.07.2013 bis 12.08.2013

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gez.Gericke
Bürgermeister

93

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Jerichow für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 in seiner Sitzung am 04.06.2013 mit Beschluss-Nr. 01/349/2013 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Diese Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

05.06.2013 bis zum 05.07.2013

im Rathaus der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadt Jerichow Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Einsprüche werden zusammen mit der Vorschlagsliste dem Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Burg zugeleitet.

Jerichow, den 05.06.2013

gez. Bothe
Bürgermeister

94

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 die Durchführung einer 2. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Külzauer Weg “ nach § 13 BauGB beschlossen.

Folgende Änderung der Art der baulichen Nutzung soll durchgeführt werden:

- **Umwandlung einer MI-Fläche in eine WA-Fläche**

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

vom 08.07.2013 bis 07.08.2013

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

95

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 den Beschluss über die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „ Kieskuhlenbreite II “ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

vom 08.07.2013 bis 07.08.2013

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

96

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pietzpuhler Weg“,
Ortschaft Körbelitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl hat am 27.09.1994 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Pietzpuhler Weg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 18.07.1995 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Pietzpuhler Weg“ am 21.06.2013 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Pietzpuhler Weg“ wird hiermit rückwirkend zum 18.07.1995 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Köppen
Bürgermeister

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung der Straße „Alte Gärtnerei“ (B-Plan Zerbster Chaussee) Gommern**

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Alte Gärtnerei

Gemarkung Gommern	Flur 4	Flurstück 752/50	-	762 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 4	Flurstück 10189	-	391 m ²

Beginn: nördlich von der K 1015 (Zerbster Chaussee) abzweigende Wohnstraße

Ende: südlich des ländlichen Weges, Flur 4, Flurstück 1401/59, sowie die östlich abzweigende Stichstraße (Sackgasse) – Begrenzung durch die im B-Plan „Zerbster Chaussee“ ausgewiesene Grundstücke.
Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die in der Flur 4 der Gemarkung Gommern gelegenen Flurstücke 752/50 und 10189 werden in der Nutzung auf den Zu- und Abgangsverkehr zu den Grundstücken begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 17.06.2013

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

98

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang, Prödel, Lübs

Bekanntmachung
Betreff: Bebauungsplan „Mühlenteich“ Gommern Nr. 2-2012
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern mit Begründung und Umweltbericht in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Als umweltbezogene Informationen für das Bauleitplanverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar:

- Stellungnahmen der Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planverfahrens,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg,
- Landschaftsrahmenplan (LRP 1998),
- Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gommern,
- Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ehle,

- Flächennutzungsplan der Stadt Gommern,
- Umweltbericht gem. § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern und
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse sind durch den Bebauungsplan Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Daher legt die Stadt Gommern gem. § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der umweltbezogene Informationen und der Belange für die Abwägung dahingehend fest, dass außer der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und dem Grünordnungsplan keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern vorgesehen werden.

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung werden in dem Zeitraum:

vom 08.07.2013 bis 09.08.2013

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und donnerstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die fachliche und inhaltliche Unterrichtung, die Erläuterungen und Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der o.a. Planung sind innerhalb der Sprechzeiten oder nach gesonderter Terminabsprache (Tel.: 039200/778931) möglich.

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

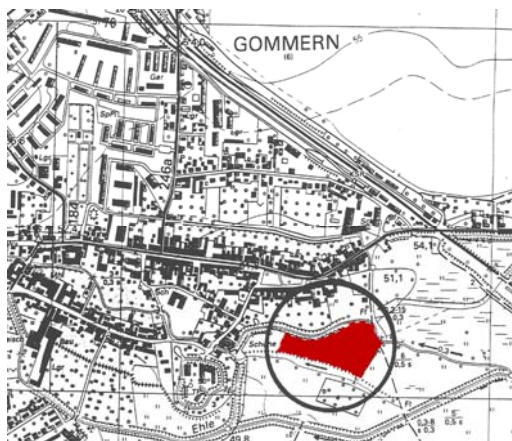
gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage: Gebietsabgrenzung

Bebauungsplan Nr.: 2-2012	„Mühlenteich“
Gemeinde:	Stadt Gommern
Landkreis:	Jerichower Land

Gebietsabgrenzung



Das Gebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Gommern

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**3. Änderungssatzung
zur**

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg
(Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2013 folgende Änderungssatzung zur Dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 17. Mai 2010 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Änderungen

1. In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das nicht an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist und auf dem Schmutzwasser anfällt,

- a) bei Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
60 EUR je Jahr
- b) bei abflusslosen Sammelgruben
75 EUR je Jahr.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus

- a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
8,96 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben:
8,15 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt für § 3 Absatz 1 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und für sonstige Änderungen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Burg, den 17.06.2013

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

100

Jagdgenossenschaft Pietzpuhl
Der Jagdvorstand
vertreten durch Werner Reinhold
Madeler Weg 3
39291 Möser OT Pietzpuhl

10. 6. 2013

**Einladung
zur
Versammlung der Jagdgenossen
am 8. 7. 2013 um 19.00 Uhr im Kavaliershaus Pietzpuhl**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und der vertretenen Grundfläche
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstandes
7. Bericht zur Kassenlage
8. Satzungsänderungen
 - 8.1 Verwendung des Jagdertrages, § 7 Abs. Nr. 4 und § 10 der Satzung
 - 8.2 Form der Einladung, § 8 Abs. 2 der Satzung
 - 8.3 Bekanntmachungen
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist durch einen Eigentumsnachweis zu belegen.

Pietzpuhl, 10. 6. 2013

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.